

Drucksache Nr.: 116/2016

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 2

Az.: Wb-Hn

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.04.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	21.04.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen in der Kirrweilerer- /Speyerer Straße in Neustadt an der Weinstraße, im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags erhoben.
2. Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Gehwege in der Verkehrsanlage K 7, Kirrweilerer-/Speyerer Straße im Bereich ab der Kreisverkehrsanlage bis zum Ende der Bebauung wird auf 25 % festgesetzt.

Begründung:

Die vorhandene Straße ist in ihrer Substanz stark geschädigt. Der Straßenzustand ist schlecht, der Unterbau nicht ausreichend tragfähig und somit ist der gesamte Straßenkörper sanierungsbedürftig.

In der Kirrweilerer Straße fehlten bislang teilweise die Gehwege. Die vorhandenen Gehwege befinden sich zum Teil in einem desolaten Zustand. Sie zeigen deutliche Alterserscheinungen auf wie gebrochene Platten, Gehwegabsenkungen, Schäden an der Bordanlage und Materialverluste.

Für die Erneuerung, Erweiterung und den Umbau sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Vorliegend wird mit der Übernahme von 25 % des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits in der Verkehrsanlage K 7, Kirrweilerer-/Speyerer Straße im genannten Bereich Rechnung getragen (siehe Anlage 1 „Begründung zum Gemeindeanteil“).

Neustadt an der Weinstraße, 05.04.2016

Oberbürgermeister